



UPDATE VERGABERECHT

NEUFASSUNG DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZ NORDRHEIN- WESTFALEN – TVGG NRW

Am 29.03.2018 ist das „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ als Artikel 2 des sog. „Entfesselungspakets I“ vom 22.03.2018 verkündet worden. Es ist nach seinem § 4 bereits am Tag nach seiner Verkündung und damit am 30.03.2018 in Kraft getreten; gleichzeitig ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Entfesselungspaket I das bisherige TVGG NRW sowie u.a. die hiernach erlassene Verordnung RVO TVGG NRW vom 21.02.2017 außer Kraft getreten. Das neue TVGG NRW soll nach dem gesetzgeberischen Willen das Landesvergaberecht auf die notwendigen Vorschriften zurückführen. Ohne weiteres erkennbar ist eine deutliche Verschlanung des Gesetzes, welches neben der Regelung über sein Inkrafttreten lediglich aus drei weiteren Paragraphen besteht.

Besonders erwähnenswert im Hinblick auf die nunmehr geltende Rechtslage ist folgendes:

- > Regelungen bzgl. verpflichtender Vorgaben zu Sozialstandards wie die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten oder zur Frauenförderung (§§ 6 ff. TVGG NRW a.F.) sind nicht mehr enthalten; zur Verfolgung solcher strategischer Ziele erachtet der Landesgesetzgeber das Instrumentarium des allgemeinen Vergaberechts als ausreichend.
- > Inhaltlich mit dem bisherigen Recht vergleichbar müssen Auftragnehmer und deren Nachunternehmer auch künftig im Rahmen der Auftragsdurchführung wenigstens bestimmte verbindliche Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere den Mindestlohn nach dem MiLoG sowie im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs das Entgelt gemäß einschlägiger und repräsentativer Tarifverträge (Tariftreuepflicht) gewähren. Indes verzichtet das neue TVGG NRW auf diesbezügliche Verfahrensvorgaben wie die Abforderung entsprechender Verpflichtungserklärungen von den Bietern; vielmehr sieht das Gesetz hier die Verwendung hierauf gerichteter Vertragsbedingungen vor. Diese müssen auch Kontroll- und Sanktionsrechte des Auftraggebers enthalten, ohne dass hierfür wie bisher z.B. nach §§ 10 f. TVGG NRW a.F. nähere Vorgaben bestehen.
- > Bisher zur Gesetzesdurchführung berufene Behörden (wie die Servicestelle nach § 17 TVGG NRW a.F. oder die Prüfbehörde nach § 14 TVGG NRW a.F.) werden abgeschafft.